



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Juli 2021

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (SR 455.110.2)

Ergebnisbericht

Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Ausgangslage | 3 |
| 2 | Vernehmlassungsverfahren | 3 |
| 3 | Allgemeine Bemerkungen | 3 |
| 4 | Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen..... | 4 |
| 5 | Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden | 16 |

1 Ausgangslage

Gestützt auf die Art. 179 Abs. 3, 179a Abs. 2 und 209 Abs. 1 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) kann das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Vorschriften technischer Art erlassen, um die Tierschutzverordnung zu präzisieren.

Die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS, SR 455.110.2) soll insbesondere um Vorgaben zur Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen erweitert werden, da diese in der Schweiz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zudem sollen Vorgaben zur Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern erlassen werden. Schliesslich erfolgen verschiedene Anpassungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse. Aufgrund der Änderung von mehr als der Hälfte der Bestimmungen wird die Verordnung totalrevidiert.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das BLV hat am 29. September 2020 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der VTSchS eröffnet. Es dauerte bis am 15. Januar 2021.

Neben den Kantonen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 178 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst.

Insgesamt sind 67 Stellungnahmen eingegangen, davon 24 von Kantonen, 3 von Parteien, 39 von interessierten Kreisen und Organisationen sowie eine von einer Privatperson. Die Stellungnahmen können eingesehen werden unter: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EDI.

Auf eine Stellungnahme ausdrücklich verzichtet haben der Schweizerische Städteverband, der Kanton Schwyz und Kleintiere Schweiz.

3 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden überwiegend begrüsst, wobei gleichzeitig zahlreiche Änderungsvorschläge auf technischer Ebene gemacht werden. Mehrheitlich positiv beurteilt, werden insbesondere die Anpassung an neuste wissenschaftliche Erkenntnisse und die Aufnahme von Vorgaben für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen. Einzig die SVP lehnt die Revision unter Hinweis auf die zu starke Regulierung und fehlende Ausnahmen für kleine Schlachthöfe grundsätzlich ab. Der Kanton VD äusserte sich zudem kritisch gegenüber den neuen Vorgaben für die Schlachtung von Panzerkrebsen, da die dazu nötigen Ausbildungsmöglichkeiten für den kantonalen Veterinärdienst fehlen würden.

Des Weiteren werden von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden Änderungsvorschläge zu den Bestimmungen betreffend Geltungsbereich (Aufnahme der in Handels- und Gastronomiebetriebe gehaltenen Fische und Panzerkrebse), Sofortmassnahmen bei mangelhafter Betäubung respektive Entblutung (andere Gewichtslimite für das Absetzen des Kopfes bei Hausgeflügel), Leitsymptomen zur Überprüfung des Betäubungserfolges (Festhalten an der Betäubungskontrolle durch Überprüfung des ausfallenden Lid- und Cornealreflexes bei jedem Tier), Anforderungen an Anlagen und Geräte (Streichung der neuen Anforderungen, da kein Mehrwert für den Tierschutz) und Übergangsbestimmungen (andere Fristen für die Übergangsbestimmungen) angebracht.

Ausserdem wird bemängelt, dass die gesamte VTSchS schwer lesbar ist, da die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der TSchV und der VTSchS aufgeteilt sind. Insbesondere wird von Tierschutzorganisationen befürchtet, dass die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit bei der Schlachtung und Umgang mit den Tieren in Schachtbetrieben mit der Auslagerung in die TSchV verwässert werden. Zudem wird die Systematik der VTSchS kritisiert.

Zusätzlich wird die Regelung diverser Punkte gefordert, die nicht in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen waren: Ausladen der Tiere in Schlachtbetrieben (verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende), Vorgaben für die Schlachtung von Crevetten/Zehnfusskrebse (diverse Tierschutzorganisationen), Revision der fachspezifischen berufsabhängigen Ausbildung (FBA) für die Hälterung von Panzerkrebse in Gastronomiebetrieben (Gastrosuisse), obligatorische Videoaufnahmen im Schlachtbetrieb und Verbot der Schlachtung trächtiger Tiere (Vier Pfoten). Zudem sollen insbesondere Bewilligungsverfahren für Betäubungsgeräte in die Tierschutzgesetzgebung aufgenommen werden (Kantone AI, AR, NW, OW, SG und UR sowie Stadt Zürich, STS und VSKT). Ausserdem fordert die GST Bestimmungen zum Tierschutz bei der Hof- und Weidetötung aufzunehmen.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1: Gegenstand und Geltungsbereich

Die Anpassungen des Geltungsbereichs werden grundsätzlich begrüsst. U.a. wird jedoch beantragt, dass die Gastronomie- und die Handelsbetriebe ebenfalls in Art. 1 Abs. 2 Bst. e erfasst werden, da sie ebenfalls Fische bzw. Panzerkrebse töten (AI, AR, BL, FR, GR, NW, OW, SG, SH, SO, TI, UR, VS und ZH sowie JFK, SAV und VSKT). Verschiedene Mitglieder der Geflügelbranche wünschen sich ausserdem die Unterteilung der Definition «Hausgeflügel» in «Gallus Gallus und andere Geflügelarten».

Art. 2: Fixierung der Tiere

Die Anpassungen betreffend die Fixierung von Tieren werden mehrheitlich begrüsst. Allerdings betrachtet der Kanton BL die Fixation des Kopfes einzig bei pneumatischen Schussapparaten als Rückschritt. Für eine gute Betäubung ist aus seiner Sicht eine Fixation des Kopfes auch beim Bolzenschussgerät mit Treibladung sehr empfehlenswert. Der Kanton ZH wünscht zudem die Berücksichtigung des Fixierens per Hand. Vorgeschlagen wird zudem, dass Art. 13 Abs. 4 der geltenden VTSchS (Fixationseinrichtung bei Rindern und Pferden) aufgenommen wird (GE sowie SP und VSKT). Zwei Tierschutzorganisationen weisen darauf hin, dass die Fixation keinen Stress und Verletzungen verursachen darf (STS und ZT). Des Weiteren wurde erwähnt, dass die Fixation ein schnelles und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und anschliessend eine rasche, und hygienische Entblutung gewährleistet werden muss (AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR und ZH sowie IG Hof- und Weidetötung und VSKT).

In Abs. 1 wird teils bemängelt, dass die Gasbetäubung nicht separat aufgeführt wird, da in diesem Fall das Tier nicht fixiert ist. Gleiches gilt auch für die Hof- und Weidetötung, bzw. die Betäubung mit Handfeuerwaffen (Bell, BIO Suisse, FiBL, frifag, IG Hof- und Weidetötung, Miacarna, Proferme, SBV, SGP, SFF und TIR).

In Abs. 3 wird die Umsetzung der Fixation in Kleinbetrieben hinterfragt (GST).

Art. 3: Tierartspezifische Anforderungen an Betäubungsverfahren

Es wird beantragt, den geltenden Art. 3 «Ausladen» auch in die neue VTSchS aufzunehmen (AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TI, UR und ZH sowie VSKT).

Art. 4: Betäubungserfolg

Einzelne Rückmeldungen wollen, dass der zu prüfende Betäubungserfolg bei der Gasbetäubung eingefügt wird (GST und STVT). Zudem müsse darauf geachtet werden, die Betäubung von Krebsen durch Strom gut zu beschreiben (Grüne sowie GST, STS und STVT).

Art. 5: Überprüfung des Betäubungserfolgs

Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg nicht wie bis anhin nur "regelmässig", sondern bei jedem Tier zu prüfen ist (SP sowie FRC). Die Formulierung soll jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten (AG, AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, TI und UR sowie JFK und VSKT).

Des Weiteren wird beantragt, dass eine verantwortliche Person in die Formulierung aufgenommen wird (Grüne und SP sowie DBT, ffw, STS, STVT, TIR, Vier Pfoten und ZT). Zudem soll erwähnt werden, dass der Vorgang, bei dem die Fische in einem Durchgang betäubt und getötet werden, über ein Sichtfenster zu überwachen ist (LU sowie VSKT).

Art. 6: Sofortmassnahmen bei mangelhafter Betäubung

Die in Abs. 1 definierten Sofortmassnahmen bei mangelhafter Betäubung resp. die Pflicht zur Nachbetäubung von über 2 kg schwerem Hausgeflügel werden grundsätzlich begrüsst (DBT). Aus Praxisgründen werden aber z.T. andere Limiten für das Lebendgewicht des Hausgeflügels vorgeschlagen, wie z.B. 3 kg (AG, AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, TG, TI und UR, sowie Agora, VSKT und ZBV), 5 kg (Bell, CH-IGG, Frifag, SGP, SFF und SVB), 6 kg (Micarna und Proferme) oder 20 kg für Truten (Proferme). Der Kanton GE vertritt die Auffassung, dass eine sofortige Tötung bei Hausgeflügel durch Dekapitation möglich sein soll. Dem stehen Meinungen entgegen, welche den Ausschluss dieser Möglichkeit fordern und sich für die bestehende Betäubungspflicht vor dem Entbluten einsetzen (Grüne, STS und Vier Pfoten).

Für Abs. 2 wird beantragt, die Nachbetäubungsmethoden zur Erstbetäubung zu definieren (GST und STVT). Zudem wird für diesen Absatz der Ausschluss von Panzerkrebsen vorgeschlagen, da es illusorisch erscheine, dass im Betrieb ein zweites Elektrobetäubungsgerät vorhanden ist (GE sowie VSKT).

Art. 7: Betrieb und Wartung der Betäubungsanlagen und -geräte

Teils wird gefordert, es sei festzuhalten, dass der Hersteller und nicht der Betrieb für die Funktionstüchtigkeit der Betäubungsanlagen und -geräte zuständig ist (Bell, Micarna, Proferme und SFF). Zudem solle die Wartung durch eine Fachperson vorgenommen werden können (AI, NW, OW, SG und UR sowie VSKT). Tierschutzorganisationen verlangen ausserdem einen täglichen Funktionstest (STVT, Vier Pfoten und ZT).

Art. 8: Durchführung der Entblutung und Ausnahmen von der Entblutung

Vor allem Tierschutzorganisationen begrüssen, dass die 3 Minuten Wartezeit vor weiteren Schlachtarbeiten auf Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögel ausgeweitet wird (FRC, STS, STVT und ZT). Eine Ausnahme von der Zeitlimite, wie sie für Hausgeflügel vorgesehen ist (Absetzen des Kopfes), wird teilweise auch für Kaninchen beantragt (Bell und SFF).

Für Abs. 2 wird vorgebracht, dass quantitative Anhaltspunkte zur Entblutung angegeben werden sollen (AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, TI und UR sowie FRC und VSKT). Zudem wird die Verpflichtung zur Öffnung der Halsschlagadern bzw. zum Bruststich für alle Betäubungsarten beantragt (AG, TG, VS und ZH).

Nach Ansicht des Kantons Fribourg soll in Abs. 4 die Grenze der Dekapitation analog zu Art. 6 gewählt werden. Die Wartezeit von 3 Minuten beim Kiemenschnitt in Abs. 5 wird von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden nicht als sinnvoll erachtet (AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS und ZH sowie JFK und VSKT). Weiter wird in den Rückmeldungen erwähnt, dass Fische in einem Schritt elektrisch betäubt und getötet werden können und somit keine Entblutung notwendig ist (LU, NW, OW und UR sowie fishdoc, GST, SAV und VSKT).

Art. 9: Überprüfung der Entblutung und des Eintritts des Todes

Zu Abs. 1 wird angemerkt, dass insbesondere bei der Entblutung von Fischen und Hausgeflügel die Zugänglichkeit aus baulichen Gründen nicht immer gegeben ist (SG sowie Bell, CH-IGG, frifag, Micarna, SBV, SFF und SGP).

Verschiedene Rückmeldungen schlagen vor, in Abs. 2 nicht nur die Kontrolle der Entblutung vorzugeben, sondern auch zu prüfen, ob die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit gegeben ist (AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NW, SG, SO, TI, UR und ZH sowie JFK). Neben Fischen und Panzerkrebsen soll dekapitiertes Geflügel ebenfalls von der Nachbetäubung ausgenommen werden (NW, OW und UR sowie VSKT). Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Tod bei Hausgeflügel nicht auf Grundlage der Pupillenerweiterung festgestellt werden

kann und dies entsprechend zu berücksichtigen sei (GST). Zudem wird bemängelt, dass nicht jedes Tier geprüft werden soll (Grüne sowie STS, STVT, Vier Pfoten und ZT). Auch wird vorgeschlagen, die Methode der Todeseintrittskontrolle bei Fischen und Panzerkrebsen in diesem Artikel zu definieren (Uni BE).

Art. 10: Sofortmassnahmen bei mangelhafter Entblutung

Die Rückmeldungen zur festgelegten Gewichtslimite für die Dekapitation des Hausgeflügels entsprechen denen zu Art. 6. Zu Abs. 1 wird bemängelt, dass nebst der Forderung des Nachbetäubens nicht auch die korrekt durchgeführte Entblutung aufgeführt wird (AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, TI, UR, VS und ZH sowie VSKT). Micarna fordert zudem, dass auch unzureichend oder gar nicht durch den Halsschnittautomaten erfasstes Hausgeflügel unverzüglich von Hand entblutet und enthauptet werden können soll.

Art. 11: Anforderungen an die Tötung von Panzerkrebsen

Einige Rückmeldungen bemängeln den Wortlaut, bei dem nicht deutlich wird, dass die mechanische Zerstörung des Gehirns sowohl eine Betäubungs- als auch eine Tötungsmethode ist. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass bei Krabben nur das Eintauchen in kochendes Wasser als Tötungsmethode in Frage komme. Weitere Stellungnahmen hinterfragen die Tötung durch Eintauchen in kochendes Wasser generell und verweisen auf die Publikation der Royal Society for the Prevention of Cruelty to Animals (RSPCA) Australia (ZH sowie Grüne und GastroSuisse, SAV, STS, STVT, UniBE und ZT).

Art. 12: Zeitpunkt der Schlachtung

Die Grünen verlangen, Schlachtvieh nicht länger als 4 Stunden im Schlachtbetrieb warten zu lassen, auch nicht, wenn die Bedingungen nach Art. 13 Abs. 1 erfüllt sind. Ffw und ZT erwarten für Rinder und milchabhängige Jungtiere eine maximale Zeitspanne von 2 Stunden bis zur Schlachtung.

Art. 13: Anforderungen an die Unterbringung

Einige Rückmeldungen fordern, den Artikel um einen Absatz zu ergänzen, welcher die Unterbringung sozial unverträglicher Tiere regelt (Grüne sowie GST). Andere verlangen, dass der Ausbau der Unterbringung (Beschaffenheit der Böden) besser definiert wird (Vier Pfoten) oder eine längere Unterbringung als die definierten vier Stunden bei gleichbleibenden Platzangebot in einer Notsituation möglich ist (Bell).

Art. 14: Zusätzliche Anforderungen für das Aufstallen über Nacht

D. Gfeller beantragt, dass die Überwachung des Befindens im Abstand von einer Stunde zu erfolgen hat und die kontrollierende Person Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie ihren Namen festhalten muss. Die entsprechenden Dokumente seien der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 15: Belegungsplan

Einige Rückmeldungen wollen, dass die Beschriftung der einzelnen Buchten nach Abs. 2 nur für Grossbetriebe gelten soll (NW, OW, UR und ZH sowie Bell, SFF und VSKT).

Art. 16: Zutrieb und Eintrieb zur Betäubung

Vier Pfoten fordert, auf elektrische Treibhilfen zu verzichten. Weiter wird gefordert, dass die Treibgänge in ihrer Breite den Tierarten angepasst werden müssen (Grüne sowie FiBL, GST, STS, STVT und ZT). Zudem wird beantragt, Abs. 5 auf Rinder zu reduzieren (Bell, Micarna und SFF).

Art. 17: Elektrische Treibhilfen

Die Rückmeldungen zeigen den Wunsch nach grösserer Einschränkung im Umgang mit Elektrotreibern bzw. ein Verbot des permanenten in der Hand Haltens eines Elektrotreibers (Grüne sowie FiBL, FRC, Grüne-Unabhängige, GST, STS, STVT, Vier Pfoten und ZT).

Art. 18: Lärmpegel im Zutriebsbereich

Da der Lärmpegel von 85 Dezibel schnell erreicht sei, wird eine Erhöhung der Limite bzw. eine genauere Definition beantragt. Des Weiteren soll auch der Lärmpegel im Wartebereich berücksichtigt werden (NW, OW und UR sowie Bell, FRC, SFF und VSKT).

Art. 19: Aufhängen von Hausgeflügel

Es wird begrüsst, dass beim Aufhängen von Hausgeflügel die Brust zur Beruhigung gestützt werden soll (DBT, ffw und FRC). Dafür wird aber von einigen Seiten eine Übergangsfrist von fünf Jahren beantragt (AI, AG, BE, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, TG, UR, VD und ZH sowie SFF und VSKT). Hingegen wird von anderer Seite angemerkt, dass die Zeit des Einhängens bis zur Betäubung maximal 12-20 Sekunden betragen soll (STS, STVT und Vier Pfoten).

Ausserdem wird beantragt, dass eine Limite von 3 kg für aufgehängtes Hausgeflügel definiert wird bzw. unbetäubtes Hausgeflügel gar nicht in die Bügel gehängt werden darf (Grüne sowie STS, STVT und ZT).

Art. 20: Zeitpunkt der Schlachtung bei Panzerkrebsen

Die Aufnahme von Bestimmungen zur Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen wird begrüsst (DBT und GastroSuisse). Es wird jedoch beantragt, angesichts der in der Schweiz mittlerweile populär gewordenen Zucht von Crevetten/Shrimps in Massentierhaltungsanlagen, sämtliche Zehnfusskrebse in den Geltungsbereich der TSchV und der VTSchS aufzunehmen (DBT und Vier Pfoten).

Zudem wird angemerkt, es fehle ein Hinweis, ob das Töten von Fischen durch den Einsatz von Eis erlaubt ist (TG). Ebenso würden Angaben zum Transport von Panzerkrebsen ohne Wasser fehlen, welcher die Regel ist. Auch das Einsetzen in ein Wasserbecken zur weiteren Unterbringung oder die Schlachtung der Tiere innert 12 Stunden nach Anlieferung sollten Eingang finden (NW, OW und UR sowie Grüne und STS, STVT, TIR, Vier Pfoten und VSKT sowie D. Gfeller).

Art. 21: Anforderungen an die Unterbringung

Teilweise entsprechen die Eingaben denen zu Art. 20 und stammen von den gleichen Organisationen. Weiter wird beantragt, dass in Abs. 1 die Temperaturdifferenz präzisiert wird (GE, NW, OW und UR sowie VSKT). Ausserdem wird angemerkt, dass die Bewertung von kranken, geschwächten und verletzten Laufdekapoden in der Praxis nicht möglich ist und dies deshalb in der Verordnung präzisiert werden muss (GE, NW, OW und UR sowie VSKT).

Art. 22: Anforderungen an den Einsatz von Betäubungsanlagen und -geräten in Betrieben

Die Stellungnahmen entsprechen zum Teil den Eingaben zu Art. 7 und stammen von den gleichen Organisationen. Begrüssst wird insbesondere, dass Abs. 2 klarer formuliert wird. Es wird jedoch bemängelt, dass die unterschiedlichen Anforderungen an Betrieb und Wartung von Betäubungsanlagen und -geräten in Abhängigkeit ihrer Verwendung in (Art. 22) oder ausserhalb von (Art. 7) Schlachtbetrieben nicht gerechtfertigt sind. Bei der Verwendung entsprechender Geräte ausserhalb von Schlachtbetrieben ist aufgrund des erwartungsgemäss geringeren Gebrauchs mit längeren Standzeiten der Anlagen und Geräte und entsprechenden Problemen in ihrer Funktionstüchtigkeit zu rechnen, weshalb eine angemessene Überprüfung ebenso wichtig ist, wie in Betrieben mit täglicher Verwendung der Gerätschaften (Bio Suisse, IG Hof- und Weidetötung und TIR).

Ausserdem soll eine Pflicht der Aufbewahrung von Nachweisdokumenten zu Wartungen eingebaut werden, die mindestens drei Jahre beträgt (AI, AR, NW, OW, SG und UR sowie VSKT).

Art. 23: Dokumentationspflicht für Betriebe

Zum Teil entsprechen die Eingaben denen zum Art. 5 und 9 und stammen von den gleichen Organisationen. Aufgeworfen wird die Frage nach der Umsetzung dieses Artikels, wenn eine grosse Anzahl von Tieren (z.B. Fische) gleichzeitig getötet wird (Grüne sowie LU, NW, OW und UR sowie fishdoc, GST und SAV). Andere machen darauf aufmerksam, dass es angebracht sei, ein Intervall für die Kontrollen vorzugeben (STS, STVT und Vier Pfoten). Ausserdem solle die Dauer der Aufbewahrung auf die üblichen drei Jahre angepasst werden (UniBE).

Art. 24: Aufhebung eines anderen Erlasses

Keine Eingaben.

Art. 25: Übergangsbestimmungen

Einige Organisationen sowie D. Gfeller schlagen andere Definitionen und eine andere Dauer (z.B. Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 nur zwei Jahre, dafür Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 auf fünf Jahre) für die Übergangsfristen vor (VS und ZH sowie ffw, DBT, STS, STVT, TIR und ZT). Von fair-fish wird eine kürzere Übergangsfrist gefordert; Testdurchläufe der Betäubungsanlage seien bei der Bewilligungserneuerung, spätestens aber innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

Anhang 1: Betäubung von Schlachtvieh, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln durch Bolzenschuss

1 Anforderungen an Geräte und Munition

Ziff. 1.3: Da es mit federgespannten Betäubungsgeräten immer wieder Probleme gibt, wird eine Ergänzung der Erläuterungen beantragt. Ausserdem soll eine entsprechende Fachinformation erarbeitet werden (NW, OW, UR und ZH sowie VSKT).

Ziff. 1.5: Von verschiedener Seite wird auf die Problematik der Bolzenschussbetäubung bei Wasserbüffeln und Yaks hingewiesen. Zum einen wird eine entsprechende Ergänzung der Bestimmung beantragt (Bell), zum anderen wird gefordert, dass die Betäubung mit Bolzenschuss für ausgewachsene Wasserbüffel und Yaks gar nicht mehr zugelassen wird (AR, AI, BE, BL, GL, GR, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, UR und ZH sowie VSKT).

2 Ansatz des Bolzenschussgerätes

Es wird begrüsst, dass die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder nun separat geregelt werden (AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH und TI sowie VSKT). Ebenfalls auf Zustimmung trifft die Regelung für Kaninchen, die je nach Betäubungsgerät verschiedene Methoden vorsieht (Grüne sowie AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG und TI sowie STS und VSKT). Verschiedene Rückmeldungen sehen Korrekturbedarf bei den Ansatzstellen bei Wasserbüffeln, schweren Rindern und Gehegewild (LU, SG, SH und ZH sowie STS und VSKT).

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Bolzenschussbetäubung

Die Kantone AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SO, TI, UR und VS sowie die VSKT wünschen ein Festhalten an der bisherigen Betäubungskontrolle durch Überprüfung des Lid- und Cornealreflexes, weil diese in der Praxis etabliert ist. Zudem fordern diverse Organisationen, dass für Geflügel eigene Kriterien zur Überprüfung der Betäubungsqualität aufgeführt werden, da diese nicht analog zu den anderen Tierarten beurteilt werden können und machen entsprechende Vorschläge dazu (Bell, frifag, GST, Micarna, STS und ZT).

4 Zeitdauer bis zur Entblutung

Für Vier Pfoten ist nicht klar, weshalb die Zeitspanne zwischen Betäubung und Entblutungs-schnitt für behornte und unbehornte Schafe und Ziegen unterschiedlich bemessen wird.

Anhang 2: Betäubung von Schlachtvieh und Kaninchen durch Kugelschuss ins Gehirn

1 Allgemeine Anforderungen

Der Kanton SG und die VSKT fordern die Aufnahme eines Verbots von Kugelschussbetäubungen in geschlossenen Räumen. Des Weiteren wünschen einige Kantone und Tierschutzorganisationen die Angabe einer maximalen Zeitspanne von der Betäubung mittels Kugelschuss bis zur Entblutung und machen entsprechende Vorschläge (AG und TG sowie STS und ZT). Verschiedene Kantone und die VSKT weisen überdies darauf hin, dass die Anforderungen bezüglich Zentralfeuerpatrone und Teilmantelgeschoss nicht korrekt sind.

2 Betäubung von Schlachtvieh aus der Nähe

Der STS und Vier Pfoten wünschen sich zusätzlich Skizzen mit den Ansatzstellen bei Gehegewild und Kaninchen. Auch die IG Hof- und Weidetötung spricht sich für eine genaue Definition der Ansatzstelle bei Gehegewild aus.

3 Betäubung von Rindern und Gehegewild auf Distanz

Die VSKT schlägt verschiedene Umformulierungen in Bezug auf die verwendete Waffe, das Zielfernrohr und den Kugelfang vor. Die Grünen und der STS weisen darauf hin, dass für eine sichere Nachbetäubung nach einem Fehlschuss eine Umzäunung notwendig ist. Sie würden deshalb eine entsprechende Ergänzung der Bestimmung begrüßen. Der Kanton BS weist zudem darauf hin, dass als zulässige Betäubung für das Gehegewild auch der Blattschuss in die TSchV aufgenommen werden soll.

4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Kugelschussbetäubung

Der DBT lehnt es ab, den Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nur noch stichprobenweise überprüfen zu lassen. Die GST und der STS fordern, dass auch Leitsymptome für den sicheren Eintritt des Todes aufgeführt werden, wenn in Einzelfällen erlaubt wird, nach dem Kugelschuss nicht zu entbluten.

Anhang 3: Schlagbetäubung von Kaninchen und Hausgeflügel

2 Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel

Die VSKT schlägt vor, die Kopfschlagbetäubung von Kaninchen nur bei geringer Kaninchenanzahl zu erlauben und bei Hausgeflügel nur bis zu einem Lebendgewicht von höchstens 5 kg.

Die Fleisch- und Geflügelbranche weist darauf hin, dass gemäss Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 «Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten» auch die Dekapitation oder zervikale Dislokation erlaubt sind. Dies sollte entsprechend in die Verordnung aufgenommen werden (Bell, CH-IGG, frifag, Micarna, SFF und SGP).

Der STS weist darauf hin, dass die stumpfe Schlagbetäubung für die Schlachtung von Geflügel und Kaninchen ungeeignet ist und besser penetrierende Geräte eingesetzt werden sollten.

Ziff. 2.2: Die Geflügelverarbeiter sind mit der neuen Gewichtslimite einverstanden (CH-IGG, Frifag und SGP), während Proferme eine Erhöhung auf 20 kg fordert. TIR und ZT beantragen die Wiedereinführung der Gewichtslimite von 10 kg für die stumpfe Schusschlagbetäubung.

Ziff. 2.3: Die Fleischbranche fordert, die bisherige Limite für die Kopfschlagbetäubung pro Tag und Person bei 200 zu belassen (Bell, Micarna und SFF). Tierschutzorganisationen sehen die stumpfe Kopfschlagbetäubung dagegen sehr kritisch und fordern, dass diese nur im Ausnahmefall zur Anwendung kommen soll. Die vorgeschlagene Limite von 70 Tieren pro Tag erscheint ihnen zu hoch (STS, TIR und ZT).

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Schlagbetäubung von Hausgeflügel

Der DBT lehnt es ab, den Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nur noch stichprobenweise überprüfen zu lassen. Auch hier wird von verschiedenen Seiten die Aufführung von separaten Leitsymptomen für Geflügel gefordert (Bell, frifag, SGP und STVT). Ausserdem machen CH-IGG, Micarna und VSKT Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Leitsymptomen.

4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Schlagbetäubung von Kaninchen

Der DBT lehnt es ab, den Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nur noch stichprobenweise überprüfen zu lassen. TIR sieht die Aufteilung der Leitsymptome in solche, die bei jedem Tier geprüft werden sollen und solche, die stichprobenweise kontrolliert werden müssen, kritisch,

da ungenügende Betäubung zu immensem Tierleid führt. Sie begrüsst jedoch die neu vorgeschlagene Regelung in Anhang 7 Ziff. 4.1, wonach der Betäubungserfolg bei jedem einzelnen Tier und nicht, wie bisher (Anhang 4 Ziff. 5.2), verteilt über jeden Schlachttag stichprobenweise zu überprüfen ist.

Anhang 4: Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln

1 Anforderungen an Anlagen und Geräte

Der Kanton BS kritisiert die Streichung der Parameter für die Herzdurchströmung, da diese als wichtige Orientierungswerte dienen. Proferme sieht die Anforderungen an die Anlagen und Geräte als kritisch und teilweise unnötig an, da ihrer Meinung nach die Person, welche die Tiere betäubt, besser die Tiere überprüfen soll, statt sich auf unnötige Blinklichter und Piepsgeräusche zu verlassen. Der SFF weist darauf hin, dass die Einhaltung dieser Vorgaben besonders in Kleinbetrieben zu Neuanschaffungen mit erheblichem finanziellen Aufwand führen wird, die teilweise deren Möglichkeiten übersteigen. Die Grünen und diverse Tierschutzorganisationen (STS, STVT, Vier Pfoten und ZT) fordern die Festlegung, ab welcher Abweichung (z.B. mehr als 1%) Massnahmen zur Behebung getroffen werden müssen, bzw. die Anzahl der Fehldurchströmungen automatisch aufzuzeichnen sind.

Verschiedene Kantone und Organisationen weisen darauf hin, dass die Frequenz bei der Kopf-Herz-Durchströmung meist nicht konstant bleibt. Zudem fordern einige Tierschutzorganisationen, dass zumindest in Grossbetrieben, der Frequenzverlauf während einer Betäubung aufgezeichnet wird. So könnten Probleme erkannt und behoben werden (STS, STVT und ZT). Verschiedene Kantone und die VSKT weisen darauf hin, dass ein fehlerhafter Stromstärkenverlauf unbedingt optisch und akustisch angezeigt werden soll. Zudem fordern sie eine Präzisierung von Ziff. 1.5, da die Geräteeinstellungen angepasst werden können. Es sei deshalb wichtig, dass die Einstellungen eines Programms rückverfolgbar sind (AI, AR, BE, BL, GL, LU, NW, OW, SO und UR sowie VSKT).

2 Elektrodenansatz

Der STS und die STVT weisen darauf hin, dass die Ansatzstellen nicht zu nass sein dürfen. Dies könne dazu führen, dass Strom über die Haut abgeleitet wird. Sie fordern entsprechende Erläuterungen zu dieser Bestimmung.

3 Parameter für die Kopfdurchströmung bei Säugetieren

Ziff. 3.1: Die Grünen und verschiedene Tierschutzorganisationen (STS, STVT, Vier Pfoten und ZT) weisen darauf hin, dass zu hohe Frequenzen, aber auch zu tiefe Ampère-Zahlen zu ungenügender Betäubung führen können. Entsprechend seien Maximalwerte für die Frequenz zu definieren und die Mindestwerte für die Stromstärke in der Tabelle zu erhöhen. Ausserdem raten sie von der Betäubung von Rindern und Kaninchen durch Strom ab.

Ziff. 3.2 Bst. b: Diverse Kantone und die VSKT fordern eine Erhöhung der Mindestzeit für den Stromfluss auf 3-5 Sekunden.

4 Parameter für die Kopfdurchströmung bei Hausgeflügel und Laufvögeln

Ziff. 4.1: Die Fleisch- und Geflügelbranche bevorzugt statt den spezifischen Angaben den Nachweis der Funktionsfähigkeit durch den Hersteller oder Lieferanten (Bell, CH-IGG, frifag und SGP). Die Grünen und einige Tierschutzorganisationen (STS, STVT und ZT) fordern für Hühner höhere Stromstärken, um eine sichere Betäubung zu gewährleisten. Zudem sehen sie die Anpassungen bei Enten und Gänsen bezüglich Zeit und Stromstärke kritisch.

Ziff. 4.2: TIR sieht den Ersatz bestimmter Stromparameter durch den Herstellernachweis kritisch, weil dieser nicht unabhängig und v.a. am Verkauf interessiert ist. Sie sieht dies als Rückschritt in Sachen Tierschutz und fordert einen Nachweis der Tierschutzkonformität von unabhängiger Seite.

5 Parameter für die Herzdurchströmung

Diverse Kantone und die VSKT begrüssen explizit die Verkürzung der Zeitvorgaben zwischen der Elektrobetäubung und der Entblutung. Sie fordern jedoch, die Herzdurchströmung für Schafe und Ziegen nicht zuzulassen.

Ziff. 5.5: Verschiedene Kantone und die VSKT fordern eine Umformulierung der Bestimmung, da ihrer Meinung nach nur ein indirekter Nachweis für das Herzkammerflimmern erbracht werden kann. Umso wichtiger erscheint ihnen deshalb die Überprüfung der Symptome für Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit und das rasche Entbluten.

Zudem fordern die Grünen und der STS den unabhängigen Nachweis des Auslösens von Herzkammerflimmern. Sie sehen die Übertragung der Verantwortung für den Nachweis auf die Herstellerin kritisch.

6 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung

Die Geflügelbranche begrüsst die neue Aufteilung der Leitsymptome ausdrücklich (CH-IGG, frifag und SGP). Hingegen wünschen verschiedene Kantone und die VSKT ein Festhalten an der bisherigen Betäubungskontrolle durch Überprüfung des Lid- und Cornealreflexes, weil diese in der Praxis etabliert ist. Auch der DBT und TIR lehnen es ab, den Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nur noch stichprobenweise überprüfen zu lassen. Tierschutzorganisationen begrüssen es wiederum sehr, dass der Ausfall der Atmung genauer definiert wird (STS und STVT).

7 Leitsymptome zur Kontrolle einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei Herzdurchströmung

Verschiedene Kantone und die VSKT wünschen auch hier ein Festhalten an der bisherigen Betäubungskontrolle durch Überprüfung des Lid- und Cornealreflexes, weil dieser in der Praxis etabliert ist. Auch hier lehnt der DBT es ab, den Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nur noch stichprobenweise überprüfen zu lassen. Der Kanton AG schlägt zudem vor, die Leitsymptome für die Kopf- und die Herzdurchströmung zusammen zu fassen.

8 Zeitdauer bis zur Entblutung

Dem Kanton VD scheinen die 5 Sekunden sehr knapp bemessen. Zudem führen verschiedene Kantone sowie die Grünen, die STS, VSKT und der ZT aus, dass mit der gewählten Formulierung die Dauer nach der Herzdurchströmung bis zum Entblutungsschnitt nicht festgelegt ist. Dies sei aber tierschutzrelevant, da möglicherweise die Tiere vor Eintritt der cerebralen Hypoxie wieder das Bewusstsein erlangen. Sie fordern eine Ergänzung dieser Zeitdauer.

Anhang 5: Elektrobetäubung von Hausgeflügel im Wasserbad

1 Anforderungen an Anlagen und Geräte

Ziff. 1.3: Verschiedene Kantone und die VSKT führen an, dass bei der Betäubung von Truten ein Eintauchen des gesamten Kopfes und Halses bis zum Eingang des Thorax nicht möglich ist. Sie schlagen deshalb vor, die Truten hier explizit auszunehmen.

Ziff. 1.5: Gemäss verschiedener Kantone und der VSKT ist die redaktionelle Anpassung missverständlich. Die Befeuchtung der Füsse des Geflügels, bevor es in das Schlachtband eingehängt wird, führe zu Leiden und Unannehmlichkeiten für die Tiere (Verzögerung des möglichen Aufhängens). Darüber hinaus seien die Hände des Personals meist auch nass und rutschig, was den reibungslosen Ablauf des Einhängens und das nötigen Zupacken beeinträchtigt. Sie schlagen deshalb vor, die bisherige Formulierung beizubehalten. Auch die Fleisch- und Geflügelbranche stört sich an dieser Formulierung und schlägt eine Anpassung vor (Bell, CH-IGG, frifag, SFF und SGP).

Diverse Tierschutzorganisationen fordern, wie bei der Elektrobetäubung von Schlachtvieh ein Signal bzw. eine Meldung beim Unterschreiten der vorgegebenen Stromstärke, damit Fehler bei den Stromparametern schnell behoben werden können. Zudem beantragen sie, dass alle Stromverläufe aufgezeichnet werden müssen. So könne nachvollzogen werden, wenn es zu Mängeln im Stromverlauf komme (STS, STVT und ZT). Vier Pfoten sieht diese Betäubungsmethode kritisch und würde andere Methoden bevorzugen.

2 Elektrische Durchströmung im Wasserbad

Die Geflügelbranche begrüsst die Bestimmung ausdrücklich (CH-IGG, frifag und SGP). Die Grünen und diverse Tierschutzorganisationen (STS, STVT und ZT) fordern generell höhere Ampère-Vorgaben. Aus ihrer Sicht soll zudem festgelegt werden, wer diesen Nachweis zu erbringen hat. Ausserdem merken sie an, dass hier eine Angabe zur maximalen Dauer zwischen Betäubung und Entblutung fehlt und dies ergänzt werden soll (STS und ZT).

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung und Entblutung

Micarna schlägt eine Anpassung bezüglich maximaler Pupillenweitung vor. Die TIR und Vier Pfoten merken an, dass auch im Schlachtbereich beim Geflügel aus Gründen der Praktikabilität auf die Einhaltung des Individualtierschutzes verzichtet wird. Sie fordern in diesem Sinne, dass die in Ziff. 3.1 aufgeführten Leitsymptome bei jedem Tier zu kontrollieren sind.

Die Geflügel- und Fleischbranche erachtet den Stichprobenumfang von 20 Tieren pro Charge als sinnvoll, sieht aber keinen Mehrwert darin, während mindestens einer Minute zu kontrollieren (Bell, CH-IGG, frifag, Micarna und SGP). Diverse Kantone und die VSKT schlagen anstelle der Zeitangabe eine Prozentangabe der zu überprüfenden Charge vor.

Anhang 6: Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen

1 Anforderungen an Anlagen und Geräte

Ziff. 1.3: Die JFK merkt an, dass mit den Anforderungen an Geräte und Anlagen, die aktuell verwendeten Geräte, die Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform betäuben, ersetzt werden müssen. Dies verursache einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz. Mehr Wirkung und ein besseres Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann aus ihrer Sicht mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmaßnahmen erreicht werden. Sie beantragt deshalb entweder die Streichung der Vorgaben oder die Verlängerung der Übergangsfrist auf zehn Jahre. Verschiedene Kantone und die VSKT schlagen ebenfalls eine Verlängerung der Übergangsfrist auf zehn Jahre vor, bzw. erwägen, die Anforderungen nach Ziff. 1.3 nur für neu in Betrieb genommene Geräte vorzuschreiben.

Der SAV führt an, dass bisher kein Elektrobetäubungsgerät für Fische und Panzerkrebse auf dem Markt ist, das einen Zähler für Betäubungsvorgänge aufweist. Er verweist ausserdem darauf, dass ohnehin über die Betäubungsgänge Buch geführt werden muss und fordert deshalb die ersatzlose Streichung dieser Ziffer. Auch die GST erwähnt, dass ihnen bisher kein Gerät mit einem solchen Zähler bekannt ist.

Das FiBL begrüsst die vorgeschlagenen Einrichtungen (durchsichtiges Becken, Messgeräte und Anzeige der Stromfrequenz), weist aber darauf hin, dass dazu eine Übergangsfrist gewährt werden solle, da die meisten Anlagen heute nicht auf diesem Stand sind.

2 Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische

Ziff. 2.1: TIR weist darauf hin, dass eine Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage gemäss Beschreibung als Tierversuch anzusehen ist, während der SAV sich dafür ausspricht, dass diese nicht als Tierversuch gewertet werden soll. Verschiedene Kantone, die JFK und die VSKT weisen darauf hin, dass die aktuell im Betrieb befindlichen Elektrobetäubungsanlagen bei Salmoniden einwandfrei funktionieren und deshalb das Inbetriebnahmeverfahren mit Testdurchläufen unnötig aufwändig ist. Dieses sei allenfalls für «exotische» Fischarten (z.B. Welse, Barsche, Aale) und Panzerkrebse denkbar, wo generell weniger Erfahrung besteht.

Der Kanton LU und die VSKT geben zu bedenken, dass es viele verschiedene Fischarten gibt, die nicht alle gleich einfach zu betäuben sind. Sie wünschen sich für einen einheitlichen Vollzug eine Fachinformation.

Verschiedene Kantone sowie Organisationen schlagen Anpassungen bezüglich minimaler Anzahl Fische pro Betäubungsdurchgang vor. Auch wird erwähnt, dass eine mögliche Tötung der Fische in der Anlage oder die Wiederholung des Betäubungsvorgangs zur Verbesserung der Betäubung bzw. zur Tötung bei der Inbetriebnahme festzuhalten sei.

Weiter wird gefordert, dass die Vorgaben auch für die Betäubung von Panzerkrebsen gelten sollen und die Bestimmung entsprechend ergänzt wird (Grüne sowie STS, STVT, Vier Pfoten und ZT). Des Weiteren fragt die UniBE, ob die elektrischen Parameter auch anhand von Testdurchläufen festzulegen sind. Falls ja, müsse das hier auch aufgeführt werden.

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung

Verschiedene Kantone und die VSKT führen an, dass Muskelzuckungen auch nach erfolgreicher Betäubung auftreten können. Es wird deshalb die Streichung dieses Leitsymptoms beantragt. Das FiBL erachtet die Überprüfung des Schluckreflexes bei Fischen als schwierig.

Anhang 7: Kohlendioxidbetäubung von Schweinen

1 Anforderungen an Anlagen und Geräte

Von verschiedener Seite wird darauf hingewiesen, dass die CO₂-Betäubung nicht tierschutzkonform sei und deshalb die Suche nach schonenderen Alternativen aktiv vorangetrieben werden müsse. Gefordert wird ein Ausstiegsszenario, das verhindert, dass neue CO₂-Anlagen gebaut und Alternativen seitens der Forschung aber auch der Schlachtbetriebe gefunden werden (Grüne sowie FiBL, GST, Vier Pfoten und ZT). Gemäss dem Kanton ZH ist nicht klar, weshalb bei Geflügel auch andere Gasgemische verwendet werden dürfen, bei Schweinen aber die Verwendung auf CO₂ beschränkt ist. Auch die TIR wies auf diesen Umstand hin und fordert die entsprechende Anpassung des Anhangs zur Gasbetäubung von Schweinen.

Ziff. 1.1: Tierschutzorganisationen begrüßen die Vorgabe einer Mindestfläche in CO₂-Anlagen, würden sich aber noch mehr Platz als vorgeschlagen wünschen (STS, STVT und ZT). Der Kanton BS sowie Bell und der SFF wiesen hingegen darauf hin, dass Mindestflächen für Gondeln für einige Betriebe problematisch werden könnten. Insbesondere seien bei den kurzen Verweildauern von 2-3 Minuten der Mehraufwand und gegebenenfalls die Investitionskosten nicht verhältnismässig.

Ziff. 1.3: Bell und der SFF führen aus, dass die Erhöhung der Verweildauer in der CO₂-Atmosphäre von 100 auf 120 Sekunden dazu führt, dass die Schlachtkapazität um einen Sechstel reduziert wird, wobei kein eindeutiger Nachweis für die Verbesserung des Tierwohls erbracht wird. Zugleich unterscheidet sich die ideale Verweildauer je nach Anlagentyp. Sie fordern deshalb, von der Verlängerung der Verweildauer in der CO₂-Atmosphäre abzusehen. Der Kanton FR wirft zudem die Frage auf, was die Definition der CO₂-Atmosphäre sei und wie dies vom Vollzug kontrolliert werden könne. Tierschutzorganisationen fordern hingegen die Erhöhung der Mindestkonzentration auf 88-90%, bzw. schlagen eine Erhöhung der Verweildauer in der CO₂-Atmosphäre vor.

Ziff. 1.4: Tierschutzorganisationen fordern einen engeren Temperaturbereich, um die Belastung der Tiere durch das Reizgas möglichst gering zu halten (STS, STVT und ZT).

Ziff. 1.6: Bell, Micarna und der SFF erachten diese Vorgabe als unnötig, weil für die Betäubungsqualität nur die CO₂-Konzentration in der Betäubungsgrube ausschlaggebend sei und nicht die Konzentration des Gases, welches eingeleitet wird. Sie schlagen deshalb die Streichung dieser Ziffer vor.

2 Messgeräte und Aufzeichnungen

Ziff. 2.1: Die Schlachtbetriebe und der SFF geben an, dass die Messung der Gastemperatur mit Nachrüstungsaufwand für Mess-, Aufzeichnungs- und Warnsignalgeräte verbunden ist. Sie erachten dies als unnötig und verweisen darauf, dass die Gastemperatur normalerweise Bestandteil der kantonalen Betriebsbewilligung ist und anlässlich der regelmässigen Wartung der Anlage erhoben werden kann. Bell, Micarna und SFF fordern daher die Streichung der Vorgaben zur Gastemperaturmessung in Ziff. 1.4, 2.1 und 2.3. Der Kanton SG schlägt eine jährliche Messung der Gastemperatur vor. Der Kanton ZH schlägt zudem vor, nebst den Mindestwerten auch Höchstwerte anzugeben.

Ziff. 2.3: Der STS begrüsst, dass nicht nur die Gaskonzentration, sondern auch die Temperatur aufgezeichnet werden muss. Wichtig scheint ihm ausserdem, dass die Verweildauer in der vorgeschriebenen Konzentration nachvollzogen werden kann, z.B. durch von aussen sichtbar markierte Sonden.

3 Verbringen der Schweine in die CO₂-Atmosphäre

Es wird darauf hingewiesen, dass der Eintrittsbereich der Gondel sich in normaler Raumluft befindet und es deshalb unnötig ist, die Verweildauer auf 20 Sekunden zu begrenzen. Es sei im Gegenteil angebracht, den Schweinen die Zeit zu geben, sich zu orientieren (FR und SG sowie Bell, SBAG und SFF). Die GST beantragt, dass die Verordnung dahingehend präzisiert wird, die Gondeln immer mit mindestens zwei Schweinen zu beladen, statt nur genügend Platz für zwei Schweine zu fordern. In die gleiche Richtung äussern sich auch diverse Tierschutzorganisationen (STS, STVT, TIR und ZT). Zudem seien die Ausnahmen für ungerade Gruppengrössen und unverträgliche Tiere nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Verordnungstext aufzuführen. Weiter fordert der SFF für den Zutrieb in der Gruppe eine Ausnahme für bereits bestehende Betriebe mit Einzelzutrieb, weil der Investitionsaufwand enorm sei und zur Schliessung von Betrieben führen könne. Dies wiederum widerspreche der Anforderung an regionale Schlachtmöglichkeiten. Tierschutzorganisationen (STS, STVT und ZT) weisen ausserdem darauf hin, dass es wichtig sei, Schweine so schnell wie möglich in tiefe Konzentrationen abzusenken.

4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen CO₂- Betäubung

Der DBT fordert, dass der Ausfall des Lid- und Cornealreflexes bei jedem Tier zu überprüfen ist. Die TIR sieht auch hier die Aufteilung der Leitsymptome in solche, die bei jedem Tier zu überprüfen sind und solche, die nur stichprobenweise überprüft werden müssen, kritisch. Sie weist darauf hin, dass Fehlbetäubungen zu immenssem Tierleid führen und fordert deshalb die Überprüfung sämtlicher Leitsymptome bei jedem Tier. Der Kanton ZH merkt ausserdem an, dass für die stichprobenweise Überprüfung präzisiert werden soll, ob diese über den ganzen Tag verteilt zu erfolgen habe, oder ob diese z.B. bei Unsicherheit über die Korrektheit der Betäubung, vorgenommen werden muss.

6 Zeitdauer bis zur Entblutung

Das neu generell angegebene maximale Zeitintervall zwischen Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre und dem Entblutungsschnitt wird kritisch beurteilt. Deshalb wird vorgeschlagen, entweder die bisherige Tabelle beizubehalten, die die Dauer von der Gaskonzentration abhängig macht, oder das Zeitintervall zu erhöhen (FR, NW, OW, SG und UR sowie Bell, SBAG, Micarna, SFF und VSKT). Hingegen begrüssen die Grünen und mehrere Tierschutzorganisationen (STS, STVT und Vier Pfoten) eine möglichst kurze Zeitspanne zwischen der Betäubung und der Entblutung und weisen teilweise darauf hin, dass genauer definiert werden soll, ab wann die Zeit zu messen ist.

Anhang 8: Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern

1 Allgemeine Anforderungen an Anlagen und Geräte

Bell und SFF begrüssen ausdrücklich die Aufnahme der Gasbetäubung für Geflügel in die VTSchS, da sie die aktuelle Situation in grossen Geflügelschlachtbetrieben in der Schweiz

widerspiegeln. Auch Tierschutzorganisationen begrüßen dies und hoffen, dass bald schonendere Gasgemische als CO₂ gefunden werden (FiBL, STS, STVT, TIR und Vier Pfoten). Der ZT schlägt eine Positivliste des BLV für mögliche Gasgemische vor. Die VSKT weist auch hier darauf hin, dass die CO₂-Betäubung als nicht tierschutzkonform angesehen wird. Der Kanton ZH weist darauf hin, dass bei der Verwendung von Gasgemischen der stoffrechtliche Status unklar ist. Sie würden deshalb unter die Chemikaliengesetzgebung fallen, was nicht ideal wäre. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Gasmischungen als Tierarzneimittel zu regulieren.

Ziff. 1 Bst. c: Bell, die CH-IGG und Frifag weisen darauf hin, dass der Tunnel, in dem die Gasbetäubung für Geflügel erfolgt, konstruktionsbedingt wiederholt, aber nicht permanent eingesehen werden kann und schlagen daher eine entsprechende Anpassung der Vorgabe vor.

Ziff. 1 Bst. d: Tierschutzorganisationen begrüßen die Definition von Mindestflächen für die Gasbetäubung von Hühnern (STS, STVT und ZT). Von einigen Kantonen (LU, NW, OW und UR) sowie der VSKT wird aber gefordert, dass den Tieren in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer mindestens die gleiche Fläche wie bei den Transportkisten zur Verfügung steht und die Bandgeschwindigkeit entsprechend angepasst wird.

Ziff. 1 Bst. e: Tierschutzorganisationen begrüßen, dass unbetäubte Tiere nicht mehr ausgekippt werden dürfen (STS, STVT und ZT). Von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden wird hingegen festgehalten, dass ein Verbot des Auskippens von Tieren nicht praxistauglich sei (Bell, frifag, Micarna, SFF, und SGP). Zum Teil wird die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung verlangt (AI, AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, TI und UR sowie GST und VSKT).

2 Inbetriebnahme und Betrieb einer Betäubungsanlage für Hühner und Truthühner

Es wird bemängelt, dass die Herstellerin keine verbindlichen Angaben machen kann, da sich die Voraussetzungen für die anzuwendenden Parameter (Bsp. Jahreszeit) laufend ändern (Bell, frifag, SGP, CH-IGG und Micarna).

Ziff. 2.2-2.6: Die Geflügelbranche unterstützt diese Bestimmungen ausdrücklich (Bell, CH-IGG, frifag und SGP). Tierschutzorganisationen fragen hingegen, wie die Dauer zwischen der Betäubung und der Entblutung nachvollziehbar dargelegt und kontrolliert werden kann (STS und STVT). Sie fordern auch hier eine möglichst kurze Zeitspanne zwischen der Betäubung und der Entblutung. Der ZT schlägt für die Festlegung der Parameter die Einführung eines Prüf- und Bewilligungsverfahrens vor.

Der Kanton ZH weist darauf hin, dass in der vorliegenden Verordnung für die Betäubung mit anderen Gasen oder Gasmischungen als CO₂ nur die Anforderungen nach Ziff. 5 zur Beurteilung der erfolgreichen Betäubung festgelegt sind. Er schlägt deshalb vor, das Inverkehrbringen von Gasen bzw. Gasmischungen zur Betäubung von Schlachttieren und deren Verwendung stoffrechtlich zuzuordnen und zu legitimieren.

3 Messgeräte und Aufzeichnungen

Die Geflügelbranche schlägt vor, die Abweichung von der Gasmindestkonzentration von 2 auf 5 Volumenprozent zu erhöhen, weil das der gängigen Praxis entspreche (Bell, CH-IGG, frifag und SGP). Die GST sieht ein akustisches Warnsignal als ausreichend an.

Das halbjährliche Wartungsintervall wird von der VSKT und verschiedenen Kantonen abgelehnt. Sie schlagen vor, ein Wartungsintervall gemäss Herstellerin zu fordern oder eine jährliche Prüfung zu verlangen. Micarna ist derselben Ansicht.

4 Anforderungen an eine CO₂-Betäubung

Micarna schlägt die Streichung von Ziff. 4 vor und verweist auf die Verschiedenartigkeit der Anlagen. Wichtig scheint ihr jedoch die Kontrolle der Wirksamkeit der Betäubung gemäss Ziff. 5.1 und 5.2.

Branchenorganisationen schlagen vor, die Verweildauer der Tiere in den einzelnen Betäubungsabschnitten und die Abstufung der CO₂-Konzentrationen gemäss den Herstellerangaben festzulegen (Bell, CH-IGG, frifag und SGP).

Auch diverse Kantone und die VSKT lehnen die vorgeschlagenen Verweildauern und Gaskonzentrationen ab und fordern die Streichung oder Anpassung von Ziff. 4.3.

Die Grünen und sowie der STS und die STVT weisen darauf hin, dass auch in dieser Phase eine gute Einsehbarkeit und Überprüfung der Tiere notwendig ist und bei Mängeln Massnahmen ergriffen werden müssen. Ausserdem wünschen sie eine weitere Eingrenzung der Gastemperatur. Ideal sind gemäss ihren Stellungnahmen 18°C. Vier Pfoten fordert für die 2. Phase eine wesentlich höhere CO₂-Konzentration als 40% und fordert ebenfalls die regelmässige Kontrolle des Betäubungserfolgs und das Ergreifen von Massnahmen bei Fehlbetäubungen. Auch der ZT fordert eine permanente Kontrolle der Tiere, allenfalls mit Kamera und verweist darauf, dass die Belastung der Tiere durch das Reizgas mit der idealen Gastemperatur möglichst reduziert werden soll.

5 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Gasbetäubung

Die Grünen und verschiedene Tierschutzorganisationen (STS, STVT und ZT) fordern, dass die Überprüfung der Stichprobe zwingend zu Beginn jeder Charge erfolgen muss. Die TIR und Vier Pfoten fordern vor dem Hintergrund des tierschutzrechtlichen Prinzips des Individualtierschutzes eine Kontrolle der Leitsymptome bei jedem Tier, statt nur im Rahmen einer Stichprobe.

Diverse Kantone und die VSKT weisen darauf hin, dass in Anhang 5 Ziff. 3.2 verlangt wird, dass ergriffene Massnahmen zur Fehlerkorrektur bei ungenügender Betäubung (Wasserbadbetäubung) dokumentiert werden müssen. Bei der Überprüfung einer erfolgreichen Gasbetäubung hingegen werde dies nicht verlangt. Sie fordern diesbezüglich eine einheitliche Regelung.

Die Anlagenbetreiber und Produzenten weisen darauf hin, dass eine maximale Pupillenweitung bei Geflügel erst nach dem Tod eintritt. Sie fordern deshalb die Streichung dieses Symptoms für die Betäubungskontrolle (Bell, CH-IGG, frifag, Micarna und SGP).

5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

| | |
|----|--|
| AG | Kanton Aargau, Regierungsrat |
| AI | Kanton Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standeskommission |
| AR | Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Gesundheit und Soziales |
| BE | Kanton Bern, Regierungsrat |
| BL | Kanton Basel Landschaft, Regierungsrat |
| BS | Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat |
| FR | État de Fribourg, Conseil d'état CE |
| GE | République et Canton de Genève, Conseil d'État |
| GL | Kanton Glarus, Regierungsrat |
| GR | Kanton Graubünden, Regierung |
| LU | Kanton Luzern, Gesundheits- und Sozialdepartement |
| NE | République et Canton de Neuchâtel, Chancellerie d'État |
| NW | Kanton Nidwalden, Staatskanzlei |
| OW | Kanton Obwalden, Regierungsrat |
| SG | Kanton St. Gallen, Gesundheitsdepartement |
| SH | Kanton Schaffhausen, Departement des Innern |

| | |
|----|---|
| SO | Kanton Solothurn, Regierungsrat |
| TG | Kanton Thurgau, Departement für Inneres und Volkswirtschaft |
| TI | Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato |
| UR | Kanton Uri, Amt für Landwirtschaft |
| VD | Canton de Vaud, Conseil d'État |
| VS | Canton du Valais, Conseil d'État |
| ZG | Kanton Zug, Gesundheitsdirektion |
| ZH | Kanton Zürich, Regierungsrat |

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

| | |
|-------|------------------------------------|
| Grüne | GRÜNE Schweiz |
| SP | Sozialdemokratische Partei Schweiz |
| SVP | Schweizerische Volkspartei |

3. Übrige Organisationen und Privatpersonen

| | |
|-------------------------|--|
| Agora | Association des groupements et organisations romands l'agriculture |
| Bell | Bell Schweiz AG |
| Bio Suisse | Bio Suisse |
| Bio.inspecta | Bio Inspecta AG |
| CH-IGG | Schweizerische Interessengemeinschaft Geflügelfleisch |
| cp | Centre Patronal |
| DBT | Dachverband Berner Tierschutzorganisationen |
| D. Gfeller | Danièle Gfeller |
| fair-fish | fair-fish |
| fishdoc | Fishdoc GmbH |
| ffw | Fondation Franz Weber |
| FiBL | Forschungsinstitut für biologischen Landbau |
| FRC | Fédération romande des consommateurs |
| frifag | Frifag Märzwil AG |
| GastroSuisse | GastroSuisse, Verband für Hotellerie und Restauration |
| GST | Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte |
| Grüne-Unabhängige | Grüne-Unabhängige |
| IG Hof- und Weidetötung | IG Hof- und Weidetötung |
| JFK | Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz |
| Micarna | Micarna SA |
| Proferme | Proferme SA |
| Prométerre | Prométerre |
| Proviande | Proviande Genossenschaft |
| SAV | Schweizer Aquakultur Verband |
| SBAG | Schlachtbetrieb St. Gallen AG |
| SBV | Schweizer Bauernverband |
| SFF | Schweizer Fleisch-Fachverband |
| SGP | Schweizer Geflügelproduzentenverband |
| SGV | Schweizerischer Gewerbeverband |

| | |
|--------------|---|
| SOBV | Solothurner Bauernverband |
| Stadt Zürich | Stadt Zürich, Fachbereich Veterinärdienste |
| STS | Schweizer Tierschutz |
| STVT | Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz |
| TIR | Stiftung für das Tier im Recht |
| UniBE | Vetsuisse-Fakultät Universität Bern |
| UniZH | Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich |
| Vier Pfoten | Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz |
| VSKT | Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte |
| ZBV | Zürcher Bauernverband |
| ZT | Zürcher Tierschutz |

Total: 67 Stellungnahmen